



# «Erben in der Schweiz»<sup>1</sup> – Glück oder Last? Verdient oder unverdient?

Mit Bemerkungen über den beschränkten Neuigkeitswert von Studien

Peter Breitschmid

1 Das Erbrecht ist über lange Zeit weder vom Gesetzgeber noch in der gesellschaftspolitischen Diskussion allzu gross und allzu kritisch beachtet worden<sup>2</sup> – es hat ganz einfach existiert und als in echtem, doppeltem Sinne «traditionelles» Fach Generationen verbunden. Zudem ist Erbrecht entweder «uninteressant» (man erbt nichts bzw. schlägt das Erbe aus, um den mit unaufgeräumten Belangen verbundenen Risiken zu entgehen: dass in einer Konsumgesellschaft nicht nur die Verschuldung, sondern auch die konkursamtlichen Nachlassliquidationen zunehmen<sup>3</sup>, erstaunt wenig), oder aber man freut sich still über den unverhofft eintretenden oder als «lachender Erbe» über den schon lange erwarteten Vermögensanfall.

2 Mit einer Tendenz zu grösseren privaten Vermögen (namentlich in den umliegenden Staaten, welche über die letzten zwei Generationen Kriegsschäden aufgearbeitet und persönlichen Wohlstand bewahrt bzw. dank günstiger konjunktureller Umstände bzw. dank gemehrter haben), hat sich das Interesse am Erbrecht verstärkt: Das Interesse der Einzelnen bzw. der Familien, jenes des Fiskus bzw. der Volkswirtschaft bzw. der wenig erbenden und (z.B. von erbschaftssteuerlichen Folgen) kaum belasteten «grossen Mehrheit»<sup>4</sup>; kontinuierlich ist auch das Interesse der Beratungs- und Steuerplanungs-«Industrie».

2 Die interessierte Leserschaft findet nebst der in Anm. 1 genannten Studie weitere (durchaus auch für die Schweiz verwertbare, *leider verschiedentlich in der BASS-Studie nicht enthaltene*) Hinweise u.a. im Rahmen des 64. Deutschen Juristentags 2002 in Berlin, insb. die Gutachten A (Unterhalts- und erbrechtliches Teilgutachten) und B (Sozialrechtliches Teilgutachten) von DIETER MARTINY bzw. MAXIMILIAN FUCHS. Empfiehlt es sich, die rechtliche Ordnung finanzieller Solidarität zwischen Verwandten im Unterhalts-, Pflichtteils-, Sozialhilfe- und Sozialversicherungsrecht neu zu gestalten?, München 2002, A1–A120 bzw. B1–B65; Übersicht in JZ 2002 S. 785–848, sodann nach wie vor bei DIETER LEIPOLD, Wandlungen in den Grundlagen des Erbrechts, AcP 1980 160 ff.; MANFRED BAUER, Soziologie und Erbrechtsreform – Die Reform des gesetzlichen Erb- und Pflichtteilsrechts im Spiegel von Demoskopie, Demografie und Rechtstatistikenforschung, Bielefeld 2003; REINER BRAUN/FLORIAN BURGER/MEINHARD MIEGEL/ULRICH PFEIFFER/KARSTEN SCHULTE, Erben in Deutschland – Volumen, Psychologie und gesamtwirtschaftliche Auswirkungen, hrsg. vom Deutschen Institut für Altersvorsorge, Köln 2002; ANJA CELINA LINKER, Zur Neubestimmung der Ordnungsaufgaben im Erbrecht in rechtsvergleichender Sicht – Eine rechtsvergleichende Untersuchung unter Berücksichtigung des deutschen und französischen Rechts, Tübingen 1999; JANET FINCH/JENNIFER MASON/JUDITH MASSON/LORRAINE WALLIS/LYNN HAYES, Wills, Inheritance, and Families, Oxford 1996; erbrechtssociologisch informativ zudem aus jüngster Zeit JENS BECKERT, Unverdientes Vermögen – Eine vergleichende Soziologie des Erbrechts, Frankfurt/New York 2003, MARC SZYDLIK, Lebenslange Solidarität – Generationenbeziehungen zwischen erwachsenen Kindern und Eltern, Opladen 2000. – Verwiesen sei sodann auf die Hinweise in Werner Egli/Kurt Schärer (Hrsg.), Erbe, Erbschaft, Vererbung, Zürich 2005, 26, und eine am Lehrstuhl erhobene, nicht repräsentative Umfrage zu internem Gebrauch, die noch vorgängig der BASS-Studie 2004 durchgeführt worden war (s. unter [www.successio.ch](http://www.successio.ch) bzw. [www.rwi.uzh.ch/breitschmid](http://www.rwi.uzh.ch/breitschmid)).

3 S. unten Anm. 31

4 Symptomatisch die «Tonlage» im «Beobachter» (Heft 13/2007, zit. unten Anm. 24).

1 Zugleich Rezension von HEIDI STUTZ, TOBIAS BAUER und SUSANNE SCHMUGGE, Erben in der Schweiz – Eine Familiensache mit volkswirtschaftlichen Folgen, Zürich 2007 (zit. nachfolgend als BASS-Studie; vgl. die Hinweise auf weiteres Material in Anm. 2 und die Zusammenfassungen der BASS-Studie in Anm. 10; BASS = Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS, Bern).

Dass heute (auch kaufkraftbereinigt) höhere Vermögen vererbt werden als zurzeit von Eugen Huber, ist allerdings (von wenigen Extrembeispielen abgesehen) kaum endkapitalistische Spätlese, sondern hängt ganz einfach damit zusammen, dass sich auf gesamtgesellschaftlich erhöhtem Lebensniveau das Volksvermögen insgesamt vermehrt hat – nur weil die vererbten Vermögen nominell höher (bewertet) sind, werden die Erben nicht reicher, sondern es werden die Werte einer reicheren Gesellschaft mit höheren Ansprüchen weitergegeben: Die Wohlstandssteigerung findet ihre Entsprechung in höherem Vermögenstransfer beim Tod (oder schon unter Lebenden: Freigebigkeit setzt die Möglichkeit dazu voraus).

3 Die ursprüngliche Bedeutung des Erbrechts war Besitzstanderhaltung und Unterhaltssicherung für das vom Erblasser abhängige persönliche Umfeld: im germanischen Dorf blieb alles in der Sippe – das Prinzip des *nullum testamentum* (das war alles, was Tacitus seinerzeit über das germanische Erbrecht

berichten konnte ...) genügte in einer Subsistenz-Landwirtschaft und -Gesellschaft, die sich gewissermassen von der Hand in den Mund ernährte.

Der Durchbruch des Erbrechts (im Sinne einer rechtlichen Ordnung des Vermögensübergangs beim Tod) war Kulturstufen vorbehalten, die relevanten Teilen der Gesellschaft (nicht bloss dem herrschenden Adel, sondern einem breiteren Bürgertum) ermöglichten, einen wirtschaftlich einigermaßen bedeutenden persönlichen Besitz zu erarbeiten. Der Durchbruch nicht nur eines gesetzlichen, sondern eines durch Testament individuell gesteuerten Erbrechts ergab sich bald in Fällen atypischer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse (kinderlose, wiederverheiratete Erblasser) und weil es sich empfahl, seiner Seele auch durch die Förderung frommer Anliegen ein leichtes Entgleiten zu ermöglichen.

Am ausgehenden 19. Jahrhundert (dem Zeitpunkt der Entstehung der grossen Kodifikationen bzw. der Konzeption des noch heute geltenden Erbrechts<sup>5</sup>) stand nach wie vor der Aspekt der Versorgung der Überlebenden, gekoppelt mit einer individualistischen Testierfreiheit<sup>6</sup>, im Vordergrund. Im Zuge der ökonomisch-gesellschaftlichen und demographischen Entwicklung hat sich die Bedeutung verlagert:

- Manche ursprünglich familiäre Aufgaben sind auf die Gesellschaft übergegangen (Teile der Kinder- und Altenbetreuung, Alters- und Krankheitsvorsorge);
- längeres Leben mit erhöhter Mobilität im räumlichen und beziehungsmässigen Umfeld kontrastiert zunehmend häufiger mit dem statisch-monogam konzipierten (gesetzlichen) Erbrecht;
- das Bewusstsein für das Spannungsverhältnis zwischen Eigentumsfreiheit und dem die Testierfreiheit beschränkenden Pflichtteilsrecht und auch sozialpolitische Überlegungen<sup>7</sup> bzw. Diskussionen um Fortbestand, Höhe und Klassen der Erbschaftssteuer haben einzelne Zonen des statisch-erratischen Erbrechts ans Licht der politischen Tagesaktualität gezerrt.

Insgesamt besteht ein Bedarf an Reflexion über die Grundlagen für eine mittelfristig zu führende Diskussion über die Konzeption des Erbrechts und seiner gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Querbezüge.

4 Im Rahmen des NFP 52<sup>8</sup> hat sich das Büro BASS<sup>9</sup> dieser Aufgabe angenommen. Herausgekommen ist eine Publikation mit hohem Kompilationswert und der Bestätigung bekannter Grundlagen und Rahmenbedingungen, und es gehört zumindest die Zusammenfassung zur Pflichtlektüre jener, die sich mit Erbrecht nicht nur zur Optimierung ihrer eigenen künftigen Anfänge befassen mögen<sup>10</sup>. Die

5 [successio.ch](http://successio.ch) 2007 6 ff.

6 Die Höhe der verfügbaren Quote ist zugleich Massstab für den Individualisierungsgrad der Rechtsordnung (s. EUGEN HUBER, System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts, Bd. 4, Basel 1893, 281 ff., 281 und 297, zur Stärkung des Individuums und seines Individualismus als Wesensmerkmal der Entwicklung des Privatrechts).

7 Dazu statt aller etwa JENS BECKERT, Unverdientes Vermögen (Anm. 2).

8 Nationales Forschungsprogramm 52, «Kindheit, Jugend und Generationenbeziehungen im gesellschaftlichen Wandel», [www.nfp.52](http://www.nfp.52).

9 Schon ein Jahrzehnt früher war das Büro BASS mit einer ökonomischen Aufbereitung der *Kinderkosten* in Erscheinung getreten: SPYCHER/BAUER/BAUMANN, Die Schweiz und ihre Kinder – Private Kosten und staatliche Unterstützungsleistungen, Chur 1995 – eine Studie, welche die Äquivalenzkosten von Kindern aufgerechnet hatte; nämlich jene Ausgaben, welche einem Haushalt entstehen, wenn man «trotz» Kindern das gleiche Wohlstandsniveau wie ohne Kinder aufrechterhalten wollte (eine Rechenspielerei, die nach meinem Dafürhalten, BSK ZGB I Art. 285 N 1 f., daran krankt, dass sich schlicht nicht jeder Lebensentscheid «kommerzialisieren», zahlenmässig erfassen lässt, sondern unterschiedliche Gegebenheiten aus je unterschiedlichen Gründen je als befriedigend empfunden werden können, ohne dass dies zahlenmässig, gewissermassen naturwissenschaftlich «mathematisch-physikalisch» belegt und quantifiziert werden könnte).

10 Die Substanz der Untersuchung findet sich unter [www.nfp52.ch/files/download/NFP52\\_BauerStutz-Zusammenfassung.pdf](http://www.nfp52.ch/files/download/NFP52_BauerStutz-Zusammenfassung.pdf); s. den link unter [www.successio.ch](http://www.successio.ch); s. ferner HEIDI STUTZ, Erben in der Schweiz: Das meiste bleibt in der Familie, FamPra.ch 2006 862 ff.



(wohl zugegebenermassen aufwendige) Aufarbeitung einzelner Dossiers hat allerdings nur bestätigt, was sich in jedem einzelnen (zürcherischen) Testamentseröffnungsverfahren mit einem Blick auf den Dossierdeckel (der letztes versteuertes Einkommen und Vermögen ausweist) mit hinlänglicher<sup>11</sup> Präzision ergibt: Unabhängig von der Höhe des erblasserischen Vermögens bzw. des Nachlasses besteht das Anliegen, sich eher nuancierend als profilierend ausgehend von der gesetzlichen Ordnung einige quantitativ eher bescheidene «Liebhabereien» zu gönnen, nicht aber, «erbrechtsreformierend» «durchzugreifen»<sup>12</sup>. Immerhin ist die «Individualisierungstendenz» ausgeprägter bei atypischen Situationen (und weil atypische Situationen per definitionem rarer sind, sind es auch die atypischen Lösungen). Der ausgeprägte «Trend zur Normalität» hat sich wohl am ausgeprägtesten im Zuge des PartG gezeigt, das konsequent dem Ehegattenerbrecht (und damit dem Modell der bürgerlichen Familie des ausgehenden 19. Jahrhunderts) folgt; interessanterweise suchte eine (von aussen gesehen) «fortschrittliche», von «der Norm» «abweichende» Bevölkerungsgruppe in Kernbelangen des persönlich-emotionalen Daseins die Geborgenheit einer stabil strukturierten Zweierbeziehung. Daran zeigt sich die Bewährung geltenden Ehe- und Erbrechts, aber auch der oft gescholtenen «Normalität», die – ganz banal – «funktioniert», zudem bei richtiger Handhabung derart flexibel ist, dass sie nicht nach individuellen Vorlieben zu fragen braucht, sondern diese in ganz beträchtlichem Masse mitträgt, was allein schon die Entwicklungsgeschichte der Institutionen belegt.

Gerade hier liegt allerdings die Schnittstelle sämtlicher künftiger Überlegungen: Während die Studie BASS in der Tendenz demographisch-sozialkritisch argumentiert und etwa beklagt, dass das Erbrecht bestehende gesellschaftliche Strukturen zementiere (die Reichen durch Erben reich würden, die Armen arm blieben)<sup>13</sup>, ist Recht in der Tendenz «systemstabilisierend», und Erbrecht an der Schnittstelle von familienrechtlichem Status zu sachenrechtlicher Eigentumszuordnung (dies die Systematik des ZGB) ist Privatrecht und nicht Sozialpolitik, fragt weder nach geschlechtlicher Ausrichtung noch dem Kontostand.

Dass nominell wenige grosse Vermögen vererbt werden, war schon immer so<sup>14</sup> und hat in der bürgerlichen Gesellschaft statt der Adels- Unternehmersdynastien entstehen lassen, die nicht etwa schlecht gewirtschaftet haben (eine durchaus nicht auf das Familienvermögen, sondern auf die gesamtwirtschaftliche Bedeutung dieser Unternehmen bezogene Feststellung<sup>15</sup>). Neu ist, dass im Zuge der Publikumsöffnung grosser Unternehmen mit unternehmensexternen Managern statt Unternehmenseigentümergepersönlichkeiten

- 11 Dass eine *Schwarzquote* bezüglich *Schwarzgeld* verbleibt, liegt in der Natur der Sache. Wiederum aus der subjektiven Empirie einer grösseren Zahl gerichtlicher Verfahren lässt sich dazu sagen, dass erbschaftssteuerlich im Wesentlichen zwei Sorten Schwarzgeld bestehen: (a) Als «heimliche Reserve zum Schutz vor dem Staat» zwar häufig, volkswirtschaftlich bzw. steuerlich kaum relevant: es handelt sich um bis ins Alter «vergessene» Jugendsparhefte, die entweder völlig unbedeutende Guthaben im vier- oder knapp fünfstelligen Bereich ausweisen oder bei denen die Verrechnungssteuer für fiskalische Gerechtigkeit gesorgt hat. (b) Als expatriiertes bzw. nie in der Schweiz belegenes Stiftungs-/Trustvermögen, dann öfter mit beträchtlichem steuerlichem/volkswirtschaftlichem Potenzial, allerdings auch mit erheblichem innerfamiliärem Konfliktpotenzial und dem Risiko nachmaliger steuerlicher Eskalation.
- 12 Man könnte diese «*Selbstbeschränkung der Testierfreiheit als Grundmodell*» geradezu als grundlegend betrachten – sie lässt sich auch historisch bis in die ersten überlieferten Testamente nördlich der Alpen nachweisen: s. z. B. GREGOR ZENHÄUSERN, *Zeitliches Wohl und ewiges Heil – Studie zu mittelalterlichen Testamenten aus der Diözese Sitten*, Sitten 1992, u.a. 40 f. – Dass noch heute (BASS-Studie 184 ff.) Erbschaften auch bei kinderlosen Erblässern in der (weiteren) Familie bleiben, bestätigt nach wie vor die grundsätzliche Richtigkeit des gesetzgeberischen Konzepts eines Familienerbrechts, was allerdings nichts daran ändert, dass gewisse Verschiebungen in Familienstrukturen und Bindungsverhalten zu bedenken sein werden (s. u. Ziff. 9).
- 13 BASS-Studie, u.a. 166 ff. Man vergleiche demgegenüber allerdings die schlüssigen Ausführungen bei MARKUS SCHNEIDER, *Klassenwechsel – Aufsteigen und Reichwerden in der Schweiz: Wie Kinder es weiterbringen als ihre Eltern*, Zürich 2007, zum «*class hunger*», S. 70, 91. In der Tendenz ist einzig zu merken, dass jeder Trend nur deshalb Trend ist, weil auch ein Gegentrend identifizierbar ist, und Beispielen stets auch Gegenbeispiele gegenübergestellt werden können (und müssen), weil die soziale Realität vielfältig und nicht statistische Durchschnittsgrösse ist.
- 14 Was bekanntlich nicht ein Argument per se ist – allerdings: Tradition ist nicht einfach historische Folklore, sondern Teil der Kultur- und Herkunftsvermittlung; Kenntnis über historische Kontinuität und ein Bewusstsein dafür sind nicht Merkmale eines dynastischen Vererbungskonzepts, sondern Teil der (gesamtwirtschaftlichen) sozialen, kulturellen, auch wirtschaftlichen und (innerhalb der Familie) letztlich (oft/meistens ...) genetischen Identität. Dass die Tendenz und der Ehrgeiz bestehen (BASS-Studie 210 ff.; Lehrstuhlmfrage Ziff. 5), ererbtes Vermögen zu erhalten und weiterzugeben – es «nutzniessungsmässig» als zum Gebrauch, aber *nicht* Verbrauch überlassen zu betrachten –, ist geradezu umweltpolitisches Anliegen.
- 15 Man befasse sich etwa – willkürlich-eklektisch zusammengestellt – mit den *Fuggertestamenten* (MARIA GRÄFIN VON PREYSING, *Die Fuggertestamente des 16. Jahrhunderts*, Bd. II, Edition der Testamente, Weissenhorn 1992), der Geschichte der *Familie Rothschild* (dazu: *Die Rothschilds – Beiträge zur Geschichte einer europäischen Familie*, hrsg. von Georg Heuberger, Sigmaringen 1995, dort: HANS-OTTO SCHEMBS, «Kranken zur Pflege, der Gemeinde zum Frommen, der Vaterstadt zur Zierde»,

---

211 ff.), für den *hiesigen Raum*: Erinnern und Vergessen – Eine Zürcher Familiensage; die Schenkung Willy Hirzel, hrsg. vom Schweizerischen Landesmuseum, Zürich 2002 (dort der universelle Satz: «*Das Sammeln und Weitergeben von Dingen samt ihrer Erfahrung ist wohl der Menschheit eigen.*»), oder *zeitgenössisch* dem für die *schweizerische Familien- und Sozialpolitik* grundlegenden Engagement der von *Ellen Ringier* gegründeten *Stiftung «Elternsein»* (bzw. [www.fritzundfraenzi.ch](http://www.fritzundfraenzi.ch)); s. auch *Ueli Mäder/Elisa Streuli*, *Reichtum in der Schweiz – Porträts, Fakten, Hintergründe*, Zürich 2002. – Grundlage solcher Initiativen sind Privatautonomie, Privateigentum und dessen Übertragung unter den Generationen, zugegebenermassen darüber hinaus auch einer *solidarisch-engagierten Grundhaltung* (dazu auch unten bei Anm. 40), die nicht vererbt, sondern anerzogen erworben (und insofern ebenfalls zwischen den Generationen vermittelt) ist. Politisch tagesaktuell-billig und die historischen Dimensionen der Werterhaltung und -bewahrung (im Doppelsinn materieller und immaterieller Werte) über die Generationen hinweg völlig verkennend ist aber eine Haltung, welche der Vermögensweitergabe als Teil dieser generationenverbindenden Tradition grundsätzlich skeptisch gegenübersteht.

- 16 Der Begriff der «Normalität» ist allerdings zugegebenermassen heikel: sind Millionäre reich? Ist ein achtstelliger Nachlass schon «ungebührlich»? Von höheren Hügeln wirken die umliegenden Berge weniger steil, und jedes Urteil hängt vom Standort des jeweiligen Betrachters ab. Allerdings wird man angesichts (städtischer) Preise für Familienwohnraum, Ansprüche an Ausbildung und Lebensstandard, Altersrisiken und einer zunehmend unsicher werdenden persönlichen und beruflichen (Anm. 18) Biografie in einer sich hektischer wandelnden Gesellschaft und Wirtschaft die «berühmte» (eine) «Million» (jedenfalls die eine und erste) nicht mehr ohne Weiteres als den absoluten Wohlstand betrachten dürfen. Der in diesem Beitrag verschiedentlich zitierte *Markus Schneider* (Klassenwechsel, Anm. 13, S. 125) fordert eine Erbschafts- und Schenkungssteuer von 25% bei Vermögensanfällen ab CHF 0,5 Mio. (ohne Quote, aber ebenfalls mit einer Vermögensfreigrenze von CHF 0,5 Mio. die BASS-Studie, 118), was (bezüglich Steuerfreibetrag und Steuerquote) politisch chancenlos und in den Auswirkungen (entweder Umgehungsgeschäfte oder Aufschieben von Übertragungen) kontraproduktiv sein dürfte. Die Diskussion wird allerdings zu führen sein: s. unten Ziff. 8 sowie Ziff. 5 a.E.
- 17 Die pauschalierte Diskussion lässt übersehen, was trotz hoher Quote von pflegebedürftigen HeimbewohnerInnen auch an familiärer Betreuungsarbeit geleistet wird (als nicht-juristisches Beispiel: Beobachter Nr. 15/2007, 20.7.2007, 34 ff.: Verwandtenbetreuung: Pfleger – im Nebenberuf); ansatzweise auch die BASS-Studie, 242, unter Hinweis auf *Heidi Stutz/Silvia Strub*, *Leistungen der Familien in späteren Lebensphasen, in: Pflegen, betreuen und bezahlen. Familien in späteren Lebensphasen*, hrsg. von der Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen, Bern 2006.
- 18 Arbeitsplatzverlust oder -rückstufung wegen mangelnder geistiger oder körperlicher oder räumlicher oder familiärer (soeben Anm. 17) Flexibilität bzw. im Sog eines allgemeinen wirtschaftlichen Megatrends oder der Krise des familiären Mikrokosmos.

nicht mehr das Unternehmen (als Verpflichtung, auch gegenüber Mitarbeitern und Kunden) an Erben übergeht, sondern börsenkotierte, anonyme Aktienzertifikate, die nicht persönlich zu erbringende Leistungspflicht, sondern Geldwert symbolisieren. «Grosse Vermögen» sind heute in zunehmend mehr Fällen Börsengewinne oder exorbitant hohe Salärüberschüsse, die nicht unterhaltsbezogen oder (aus Vorsorge-/Reserveüberlegungen) *ersparnisbildend*, sondern direkt *vermögensbildend* sind. Die öffentliche Stimmung neigt solchen Vorgängen gegenüber zu steuerpolitischen (eher: «konfiskatorischen») Massnahmen. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass diese (nominell wenigen) Fälle in verschiedenen Belangen inadäquat geregelt sein mögen, als Missbrauchsfälle in der Tat zu ächten sind, indes das Gesetz Konfliktordnung für das breite Spektrum (noch) «normaler» Verhältnisse<sup>16</sup> bildet und der Missbrauch nicht die Regel ist.

Erbrecht verschiebt Vermögen oft<sup>17</sup> ohne eigene Leistung an die Erben – allerdings: in mancher politischer Diskussion stellt die soziale Mobilität (nach unten) ein Schreckszenario dar<sup>18</sup> – warum soll stören, wenn einige dank Erbrecht etwas Stabilität gewinnen oder wahren?

5 Wenn also auch nachvollziehbar gegenüber den Erben jener, die sechsstellige Tagessätze verdienen, Neid herrscht, so muss im breiten Segment der «Normalverbraucher» Entwarnung gegeben werden: es scheint offensichtlich ein Grundanliegen weiter Bevölkerungskreise, dem Umfeld etwas hinterlassen zu können. Diesem Anliegen Rechnung zu tragen macht Sinn – auf einige unfertige historische Experimente ist hier nicht zurückzukommen: Vermögensbildung macht (bis zu einem gewissen Grade) vorsorgerechtlich, vom Wohlbefinden/Sicherheitsgefühl her, letztlich selbst umweltpolitisch (als Ausgleich zur Konsumgesellschaft) und unter vielfältigen anderen Gesichtspunkten Sinn. Ob es Sinn macht, dass sich das Gesetz nur um Status-Angehörige (gleich welcher geschlechtlicher Ausrichtung: ZGB- oder Ehe- einerseits und «PartG-Paare» andererseits) kümmert, und dass es dies in relativ pauschaler Form ohne quantitative Differenzierung tut, wird zu diskutieren sein<sup>19</sup>. Es ist ein Verdienst der Studie, aufzuzeigen, dass breite Kreise tendenziell gewillt sind, Patchwork-Familien (die «Multi-

---

19 Die in der Schweiz erst andiskutierte Tendenz einer (nominellen oder proportionalen) Begrenzung des Pflichtteils, damit dieser nicht als (Nachlassvermögen) ins schier Unendliche tendiert, ist andernorts bereits Gesetz: Jüngst hat Dänemark (mit Gesetz vom 2.6.2007, lov nr. 515, i.K. ab 1.1.2008) den Pflichtteil direkter Nachkommen auf DKK 1 Mio. (umgerechnet knapp CHF 0,25 Mio.) be-



plikation des Status») im Erbrecht angemessen zu berücksichtigen<sup>20</sup>; ebenso wird die Frage einer bundesrechtlich koordinierten Erbschaftssteuer nicht für alle Zeiten vom Tisch sein<sup>21</sup> – nach meinem Dafürhalten und ausgehend von der politischen Realität nicht im Sinne einer erhöhten Staatsquote, sondern quotenneutral an einer zwar moralisch heiklen, demographisch und von der unmittelbaren Belastung her jedoch neutralen Schnittstelle; viel dürfte zudem zu gewinnen sein, wenn nicht primär über Steuerbelastung, sondern über steuerliche Entlastung Anreize zu sinnvoller rechtsgeschäftlicher Planung geschaffen werden<sup>22</sup>.

6 Insgesamt allerdings bietet die in der Studie verschiedentlich anklingende sozialpolitische Erbrechtskritik nicht viel Handfestes: Sie möchte Gesellschaftspolitik machen, was sich durchaus sexy<sup>23</sup> politisch-journalistisch vermarkten lässt<sup>24</sup>, doch erben die «unteren Schichten» nicht deshalb nichts oder wenig, weil die «oberen» alles selbst verfortern<sup>25</sup>, sondern weil Vermögensbildung und -weitergabe für eine Quote von 17% nicht oder kaum Lesefähigen<sup>26</sup> massiv erschwert ist: Eine ungleiche Vermögensstreuung wird eine ungleiche Streuung

---

grenzt – weniger, als gegenwärtig in England dem überlebenden Gatten im Rahmen der family provision zusteht. Weil durchaus die Bereitschaft zu Weitergabe besteht (Anm. 33), und letztlich auch eine moralische Pflicht zu einigermaßen schonend-sinnvollem Umgang mit dem Erbe (Anm. 14), kann m.E. nicht Sinn sein, bei acht- oder neunstelligen Nachlässen nur einen sechsstelligen Pflichtteil zu verankern (s. auch Anm. 16, 18, 43), ohne Willkür und ungerechte Behandlung zu fördern (bzw. entsprechende Konflikte heraufzubeschwören: die konfliktminimierende Funktion des Pflichtteils darf nicht aus dem Auge verloren werden: s. *successio* 2007 13); gerade mit zunehmenden Patchwork-Familienverhältnissen, bisweilen stotterndem Unterhaltsfluss und räumlich-persönlicher Distanz wäre zudem einzubeziehen, was *insgesamt an generationenübergreifender Verantwortung wahrgenommen* worden war (und weil sich dies kaum je vernünftig aufrechnen lässt, ergibt sich wiederum die Notwendigkeit eines «Not-Erbrechts» in einem Umfang, der auch bei wohlhabenden Verhältnissen eine faire, auf die Verhältnisse Bezug nehmende Partizipation gewährleistet). Anzustreben wäre aber ohne Zweifel ein degenerativer statt fix quotaler Verlauf des Pflichtteils. Die betragliche Diskussion hätte zudem auch den «Netto-Anfall» zu bedenken, ist mithin mit der Höhe einer allfälligen Erbschaftssteuer verlinkt.

20 BASS-Studie 119 f., 248; unten Ziff. 9. Schade, dass nach wie vor keine Zahlen zum Testierverhalten in Patchwork-Situationen vorliegen (s. historisch hinten Anm. 46) – das dürfte daran liegen, dass nach einem Jahrhundert der

bürgerlichen Familie diese Situation (zumindest in der gegenwärtigen Erblassergeneration) im historischen Quervergleich atypisch tief gewesen sein dürfte.

21 BASS-Studie 115 ff.; der *Verf.* in der FS Juristentag 2006 (Individuum und Verband) Zürich 2006, Steuern und Erben, 527 ff. (s. *successio* 2007 76 ff.).

22 Zu denken wäre etwa (i) an steuerliche Entlastung des Erben, der seinerseits (statt des Erblassers) Teile seines Empfangs zu steuerlich privilegierten Zwecken einsetzt, (ii) an Privilegierung der Enkelbegünstigung bez. Zuwendungen, die gebunden der Ausbildung oder Wohnraumfinanzierung dienen, usf. (s. den Beitrag des *Verf.*, a.a.O. Anm. 21, 541 ff.); zu überlegen auch, ob (iii) der gesamte Anfall oder nur pflichtteilsübersteigende Zuwendungen (erbschafts-)steuerlich zu erfassen sind (damit Steuer- nicht die Umsetzung von Zivilrecht hindert, was insbesondere auch verbietet, familienexterne Begünstigung prohibitiv zu besteuern, da andernfalls die Testierfreiheit fiskalisch unterlaufen wird: mehr als drei Steuerklassen dürften sich kaum rechtfertigen lassen).

23 Der politisch unkorrekte Begriff mag für einmal für ein politisch tendenziöses Schlagzeilenhaschen und sich drängend anbietern unzensuriert verwendet werden.

24 Wenn der «*Beobachter*» (Heft 13/2007, 22.6.2007) titelt: «Das Erbe der Reichen – Erbschaftssteuer: 90 Prozent würden profitieren» (der Rezensent erinnert daran, dass er sich durchaus zu den Befürwortern einer harmonisierten Erbschaftssteuer zählt [a.a.O., Anm. 21], allerdings nicht im Sinne einer Neidsteuer, sondern unter steuerlicher Entlastung des Mittelstands beim laufenden Einkommen zugunsten einer Kompensation bei ausserordentlichen Vermögensanfällen wie Schenkung oder Erbgang, wobei «ausserordentlich» nicht nur die Situation, sondern auch das Quantitativ des Anfalls meint).

25 Es bleibt dabei, dass bei ordnungsgemäsem Steuerverhalten nur versteuerte Werte an die Erben übergehen, die wiederum für die empfangenen Werte einkommens- und vermögenssteuerpflichtig werden. Und die Aufhebung der Steuerbussen gegenüber Erben, welche erblasserisches Fehlverhalten nicht verschulden, hat den Weg frei gemacht, um selbst Schwarzgeld (Anm. 11) im Erbgang offenzulegen und in den ordentlichen Steuerkreislauf zu überführen. Es ist deshalb jenen Stimmen, welche das Makabre an einer *death tax* monieren, durchaus Gehör zu schenken: Will man (politisch) Umverteilung, muss man dazu stehen, und es mutet wenig ehrlich und überzeugt an, wenn man sich an der «Masse» von «herrenlos» gewordenem Vermögen zu bedienen sucht (es wäre dann nämlich Nachhilfe über das Prinzip der Universalsukzession zu erteilen). Diskutiert man eine harmonisierte Erbschafts- oder eine Bundesvermögenssteuer, dann ist dies politisches und nicht ökonomisches oder soziologisches Thema am Rande des Erbrechts: Ein Thema, welches nach meinem Empfinden durchaus diskutiert werden kann und soll (Anm. 21, 24), aber unter offener Deklaration der Prämissen (zutreffend der Hinweis in der BASS-Studie auf die IWF-Empfehlungen für Gesellschaften mit hohem Anteil älterer Bevölkerung: BASS-Studie 248) und nicht als – von den erbrechtstypisch «traditionellen» Gegebenheiten losgelöste – Umverteilungs- und Neidkampagne.

26 Die Zahl stammt aus SCHNEIDER, Klassenwechsel (Anm. 13), 79.

- 27 BASS-Studie, u.a. 139, 239. Gleiche Zahlen bei SCHNEIDER, Klassenwechsel (Anm. 13), 91, unter Bezugnahme auf eine Caritas-Studie, wonach 10% arm und 20% der Bevölkerung von Armut gefährdet seien; dies mit dem Bemerkten, dass es sich dabei um Armutsquoten bezogen auf die Gesamtbevölkerung handelt, die Ersparnisse bei der Rentnergeneration höher und deshalb die Chancen, dass auch statistisch Arme (z.B. Alleinerziehende) durch Erbschaft noch eine gewisse Entlastung erfahren können (die – gewissermassen naturgegebenen – Gegenbeispiele finden sich in Anm. 18 und 28).
- 28 Es dürfte sich oft um jene Pechvögel handeln, die selbst im Falle eines Lottogewinns ihr Geld bei zweifelhaften Anlageberatern «abladen».
- 29 BASS (ökonomisch-zahlenmässig argumentierend: s. oben Anm. 9) würde das wohl drastischer formulieren – indes: ist wirtschaftlicher Wohlstand die einzige Chance auf Glückseligkeit? Die (ökonomische) Studie fokussiert auf die wirtschaftlichen Aspekte des Erbrechts und läuft damit Gefahr (bzw.: vermittelt einseitig das Bild), das Generationenverhältnis auf wirtschaftliche Verflechtungen zu reduzieren – nicht angesprochen wird, was an emotionalen, sozialen, kulturellen Fertigkeiten vermittelt wird. Dass die Reichen reich sind und meist bleiben, dürfte damit zusammenhängen, dass vielfach geschäftliche Fertigkeit «vererbt» wird; solcherlei gesellschaftlich-kulturell-genetische Prägung findet sich aber auch in andern Segmenten: Landwirtschaft und Gewerbe sichern ein Auskommen, «vererbt» wird allenfalls ein Kundenstamm und damit eine Chance für künftige Tätigkeit, nicht aber primär wirtschaftlicher Reichtum. Die (allenfalls auch lebzeitige) Weitergabe von Wohn- oder Betriebsliegenschaften ist zudem oft nicht «reine» Zuwendung, sondern auch Übertragung von Verantwortung; «Arbeitsplatzsicherheit» in einem elterlichen Betrieb ist Chance, aber auch der Druck, sich nicht aus der Welt des elterlichen Betriebs zu emanzipieren: Es sind die verschiedenen Perspektiven zu bedenken, die je im Einzelfall (positiv oder negativ) «durchschlagen».
- 30 Dass in dieser Situation «viel» vererbt wird, bedeutet allerdings nicht, dass Reiche (erst) durch Erbrecht zu Reichtum kommen: Dass Unternehmer-Erben schon vor dem Erbgang seglerische Fähigkeiten erwerben konnten (die später im Idealfall dazu dienen, den Stolz der «Seglarnation Schweiz» anschwellen zu lassen), ist Teil ihrer nicht-ökonomischen assets, die sie bereits im Rahmen der Erziehung übertragen erhielten. Primär dadurch sind sie «reich» (in einem wesentlich weiter gefassten Sinne) geworden.
- 31 Zahlen ermittelt durch den Schweizerischen Verband Creditreform SVC, www.creditreform.ch, Pressemitteilung vom 9. Juli 2007, S. 2–4.
- 32 Ausser beim Willensvollstreckerhonorar, wo nicht nur die Verteilung der Nachlassaktiven, sondern auch die Bewältigung der Nachlasspassiven honorarwirksam ist, gelten die Passiven aus der überwiegend eingenommenen Erbenperspektive als uninteressant; aus *Perspektive der Erblassergläubiger* müssen die Zahlen über Altersprivat- und Nachlasskonkurse (Anm. 31) allerdings aufschrecken, und die «Schuldenliquidierung durch Tod» wäre ein Thema, das noch der Aufarbeitung harret, aber garstiger ist als die Verteilung von «Überschüssen». – Diese Zusammenhänge übergeht die BASS-Studie gänzlich,

des Erbes nach sich ziehen. Ob das Büro BASS eine Studie zur (erbschafts-)steuerlich gesteuerten Vermögensumverteilung vorlegen wollte? Dazu besteht keinerlei Rechtfertigung, da – wie die BASS-Studie (S. 141) zutreffend nachzeichnet – die Vermögensunterschiede deutlich grösser sind als die Einkommensunterschiede: dies ist nicht etwa nur Folge erbrechtlichen Vermögensanfalls, sondern auch unterschiedlichen Konsum-/Sparverhaltens; die fiskalische «Sanktionierung» von Sparen und Konsumzurückhaltung hätte allerdings in verschiedener Hinsicht negative Folgen.

Das Problem liegt allerdings nicht beim Erbrecht oder der Konzeption der (im Steuerstandortstreit schwindstüchtig gewordenen) Erbschaftssteuer, sondern schlicht an der Unterschiedlichkeit der privaten Vermögenssituation, aber auch an Leistungsunterschieden, die zwar durch steuergeldfinanzierte Ausbildungspolitik bestmöglich zu glätten sind, die sich aber nicht durch Steuertarif oder auf dem Verordnungsweg beseitigen lassen. Wenn ein Fünftel der Bevölkerung nicht lesefähig ist, und ein Drittel keine Aussicht auf ein Erbe hat<sup>27</sup>, so ist für zwei Drittel des erbelosen Drittels schon weitgehend erklärt, dass die Chancen (jegliche Chancen auf Wohlstand<sup>28</sup>) beträchtlich eingeschränkt sind<sup>29</sup>.

Zwar vererben die geschäftlich-unternehmerisch Erfolgreichen viel<sup>30</sup>, die weniger Erfolgreichen allerdings nichts: Von über 6000 Privatkonkursen pro Jahr handelt es sich bei zwei Dritteln um konkursamtliche Liquidationen nach Ausschlagung, und es haben die Privatkonkurse der über 60-Jährigen weitaus am stärksten (nämlich um 44%) zugenommen<sup>31</sup> – die Nachlässe gescheiterter Unternehmer sind wenig attraktiv, und es findet im Erbrecht die Verteilung der Aktiven weit mehr Interesse als die Bewältigung der Passiven<sup>32</sup>.

Man wird sich – ohne in einer nicht mehr von den heutigen Protagonisten zu vertretenden Zukunft negative Auswirkungen zu erzeugen – davor hüten müssen, den Honigtopf der Begehrlichkeiten aus Reserven zu befriedigen, Mitteln, die (unabhängig ob durch Konsumverzicht oder Erfolg) erspart und (durchaus für zukünftige Generationen<sup>33</sup>) zurückge-

---

wenn sie (zit. aus der Zusammenfassung, 238) Formulierungen verwendet wie: «In der Schweiz wird häufiger und mehr geerbt als in den umliegenden Ländern» – jeder Todesfall ist Erbfall, mit persönlichem Gewinn oder volkswirtschaftlichem Schaden (s. Anm. 31).

- 33 Es besteht die Bereitschaft, für künftige Generationen zu sparen: BASS-Studie 210 ff.; Lehrstuhlumfrage Ziff. 5.



stellt wurden: Dass volkswirtschaftlich erwünschtes Sparen mehr Spass macht, wenn der Empfänger bekannt ist als durch den Fiskus bestimmt wird bzw. der Schlund des Fiskus der eigentliche Empfänger ist, ist nun mal (obgleich Folge von menschlichem Eigennutz und einer gewissen Selbstverliebtheit) hinzunehmen; und dass «Sparen» – ausgehend von heutigen Immobilien-, Lebens-, Ausbildungs-, Krankheits-, Alters- und selbst Erholungs-/Freizeitkosten sich in hohen sechsstelligen Beträgen bewegt, ohne dass man von Wohlstandsakkumulation sprechen darf, müsste ebenfalls akzeptiert werden. Ob Erbschaften konsumiert oder investiert werden, dürfte stark vom Netto-Vermögensanfall abhängen: Kleinere Beträge bei weniger wohlhabenden Erben werden – da eine substanzuelle Vermögensbildung einigermassen aussichtslos erscheinen dürfte – früher oder später eher in den Konsum fließen; grössere Vermögen dagegen eher investiert (und die Mittel damit längerfristig erhalten) werden<sup>34</sup>.

7 Alsdann aber hätte eine mit Bundesforschungsmitteln erarbeitete Studie sich nicht bloss auf die Feststellung von längst Bekanntem zu stützen gehabt<sup>35</sup>, sondern wäre spannend gewesen, wie das *Generationenverhältnis insgesamt*, ausgehend von weitgehend staatlich finanzierten Bereichen einerseits (Ausbildungs-, Familien-, Gesundheitsbedürfnisse) und solchen, die stärker von der konkreten Befindlichkeit des näheren Umfelds abhängen (privat oder institutionell erbrachte Kinder- und Altersbetreuung<sup>36</sup>) auszutarieren ist. Dies lässt sich mit einer rein ökonomischen Betrachtungsweise – die im erbrechtlichen Kontext ohnehin allzu sehr dominiert und nun von einer sozialkritischen Studie noch perpetuiert wird – natürlich nicht auffangen<sup>37</sup>. Der Ansatz der in Deutschland anhand genommenen Erbrechtsreform, welche die Anrechnung von Betreuungsleistungen vorsieht<sup>38</sup>, unterstreicht, dass das *Verhältnis unter den Generationen «lebenslang» und nicht «endzeitbezogen» zu analysieren* wäre: Die Betreuungsgutschriften (Art. 29<sup>septies</sup> AHVG, SR 831.10) bilden dabei nur ein Element, grosselterliche Kindertagesbetreuung dürfte in manchen Familien bedeutendere Entlastung (von Krippenkosten) sein als je erbrechtlich in «bar» zu erhoffen wäre – kurzum: Das Leben lässt sich nicht auf Stichtage beziehen, weder den Geburtstag, den 31. Dezember als Nationalfeiertag der Börsenindizes oder den Zeitpunkt der Universalsukzession. Das Generationenverhältnis, welches vom Erbrecht nur begrenzt wird, ist weit vielschichtiger, als sich in einer Studie (nur) über die wirtschaftlichen Aspekte des Erbens darlegen lässt. Aus dieser Perspektive erscheint z.B. höchst zweifelhaft, das Pflichtteilsrecht der Eltern (in jenen Situationen, in denen es über-

haupt besteht) abschaffen zu wollen<sup>39</sup>; es ist nicht Aufgabe der Gesetzgebung, die familiäre und gesellschaftliche Entsolidarisierung zu beschleunigen<sup>40</sup>;

34 Typische Investition ist Wohnraumerwerb; auch Ausbildungskosten stellen allerdings eine Investition in die (zukünftige) Erwerbsfähigkeit der Erben (oder deren Kinder) dar (BASS-Studie 216).

35 Symptomatisch etwa die «Erkenntnis» auf S. 162 und 251, dass Männer um einen Fünftel höhere Vererbungssummen hinterliessen als Frauen: Klar, dass die demografisch etwas früher Versterbenden und (besonders in der heutigen Erblassergeneration, aber ohnehin angesichts der faktischen Verteilung von Betreuungslasten) tendenziell besser Verdienenden, eher vollzeitlich tätigen Männer noch geringere Alters-/Krankheitskosten hatten, weshalb insbesondere bei Ehegatten regelmässig der Nachlass des Erstversterbenden höher sein wird als jener des Zweitversterbenden (in sieben von zehn Fällen der Frau; s. S. 239 f.). – Ein ähnlicher Lapsus der Satz (s. auch Anm. 32): «Das Erben war nie zuvor so verbreitet» – jeder Todes- ist ein Erbfall; vererbt wird alles – auch ein überschuldeter Nachlass fällt an die Erben. – Dass bei höherem Lebenskostenniveau und höheren Immobilienpreisen auch ein gegenüber den Nachbarländern (nominal) höheres Erbsubstrat resultiert, gehört ebenfalls in den Kreis der Klischees («reiche Schweiz»), was aber die schweizerischen Erben kaufkraftbezogen nicht spürbar «reicher» macht.

36 S. vorne Anm. 17.

37 Dass Schweizer Haushalte mehr erben, als sie selber an Vermögen aufbauen (BASS-Studie 238), bestätigt nur die Unterhalts- und Existenzsicherungsfunktion des Erbrechts: Für jene, die einen erbrechtlichen Vermögensanfall abzusehen vermögen, vermindert sich der Druck zu Ersparnisbildung, weshalb sie eher in Werte zu investieren vermögen, welche in der Vermögensstatistik nicht aufscheinen (Ausbildung von Kindern, Hobby, Lebensqualität insgesamt und damit z.B. auch Gesundheit). Erbrecht schafft somit – ganz unabhängig vom Zeitpunkt des Anfalls – eine gewisse (Lebens-)Qualität, die natürlich ungleich verteilt ist wie manches in jeder Gesellschaft.

38 Ein äusserst begrüßenswerter Ansatz, welcher familiäre Solidarität nicht einfach einfordert wie etwa Art. 328 f. ZGB, sondern die tatsächlich erbrachte Leistung belohnt, könnte in der Durchführung nicht ganz unproblematisch sein, wenn jene Kriterien objektiv zu bestimmen sind (gesetzgeberisch oder in kontroversen gerichtlichen Auseinandersetzungen), welche erlauben, von einer ausgleichenden Betreuungsleistung zu sprechen (da gemeinschaftliche Kaffee- und Kuchenfahrten und routinemässig absolvierte Plauderstündchen zwar hohe Bedeutung im Alltag haben, aber wirtschaftlich nicht quantifizierbare Selbstverständlichkeiten darstellen).

39 Wie es das Büro BASS vorschlägt: Studie S. 249; s. zur Pflichtteilsanpassungs- und -nuancierungs- (statt Abschaffungs-)Diskussion oben Anm. 19.

40 Ein Bestreben, das in Vorschlägen zur Abschaffung der Verwandtenunterstützungspflicht von Art. 328 ZGB kulminiert (s. dazu CHK-BREITSCHMID/VETSCH, Art. 328/329 N 2).

- 41 Der zu koordinieren wäre mit den privatrechtlichen Wertungen (verwandtschaftliche Nähe, wirtschaftliche Abhängigkeit), die ihrerseits aber ebenfalls zu überdenken bleiben (sogleich im Kontext zu Ziff. 9) im Blick darauf, ob nur der Status oder nicht auch stabilisierte anderweitige Verhältnisse zu berücksichtigen wären.
- 42 Einerseits bezüglich der Steuerquote an sich (die selbst bei familienfremden nicht-wohltätigen Empfängern nicht prohibitiv hoch ausfallen darf, ohne die privatrechtlich gewährleistete Testierfreiheit zu kompromittieren: Anm. 22) wie auch von Bewertungsvorschriften, welche unabhängig von der Nachlasszusammensetzung eine einheitliche Belastung bewirken müssen (s. *successio* 2007 136 f. und allg. oben Anm. 21 f. und 25).
- 43 Nämlich von 24% (BASS-Studie S. 226 ff.); die statistisch nicht repräsentative Lehrstuhlumfrage (Anm. 2, Ziff. 8 f.) hat diesbezüglich sogar noch einen leicht höheren Wert ergeben, nämlich 38%.
- 44 Ob der Erblasser Wohneigentum im Verkehrswert von CHF 1 Mio. im Zürcher Agglomerationspekkgürtel oder in Randzonen hinterlässt, macht einen deutlichen Unterschied. Ob der Erbe mit der ererbten Wertschriftenmillion sich Wohneigentum in der einen oder andern Zone erwerben will/muss, ebenfalls. Der «erbrechtliche Röstigraben», den die Studie BASS andeutet (S. 153) dürfte zu einem guten Teil durch die eher zürich-lastige Untersuchung zu erklären sein: In ländlichen Regionen und Randregionen ist Wohneigentum oft verbreiteter als in Agglomerationen und städtischen Räumen, indes massiv tiefer bewertet (zu den Liegenschaftswerten, die einen substanziellen Anteil am Nachlassvermögen beisteuern, s. BASS-Studie 137). Auch diese Diskrepanz erfordert allerdings, bei Pflichtteils- und Erbschaftssteuerdiskussionen einen tendenziell etwas grosszügiger bemessenen Spielraum einzurechnen, um städtische Bevölkerung nicht zusätzlich zu belasten.
- 45 S. dazu meine Hinweise in *successio* 2007 8 ff. Ziff. 5–10.
- 46 Ähnlich wie bei der «lokalen Komponente» von Bewertungsdiskussionen (Anm. 44).
- 47 Es sei daran erinnert, dass die *Begünstigung von Stief- und nicht-ehelichen Kindern in früheren Jahrhunderten gang und gäbe* und Teil der Solidarität unter Generationen (s. bei Anm. 39) war (s. auch *successio* 2007, 15 Anm. 40): Versorgungsfunktion des Erbrechts und Testierfreiheit bedeute(te)n, solche atypische Situationen zu regeln (und solche Regeln auch zu respektieren: es ist bezeichnend, dass im Mittelalter jene behördlichen Stellen, welche die erbrechtlichen Anordnungen zu genehmigen hatten, ganz offenkundig nicht Moralapostel spielen wollten): s. etwa GABRIELA SIGNORI, *Vorsorgen – Vererben – Erinnern; Kinder- und familienlose Erblasser in der städtischen Gesellschaft des Spätmittelalters*, Bielefelder Habil., Göttingen 2001, u.a. 167 ff.; und (bloss empirisch und nicht statistisch) klar auch STEFAN ZWEIG, *Die Welt von gestern – Erinnerungen eines Europäers*, zit. nach der 33. A. der Fischer Taschenbuch-Ausgabe, Frankfurt/M. 2002, dort S. 102: «in den meisten unserer Alpendörfer überstieg die Zahl der unehelichen Kinder weitaus die der ehelichen»; und gleich noch ZWEIG (a.a.O., 42/43, ein *Bonmot über Testieren und Steuern* im Allgemeinen): «Man klagte mehr aus Gewohnheit als aus wirklicher Überzeugung über die «hohen» Steuern, die de facto im Vergleich zu denen des Nachkriegs

die Fragen werden zu diskutieren sein, aber zumindest dort, wo Unterhalt geflossen oder persönlicher Einsatz erbracht worden war, stünde es schlecht an, wenn (angesichts der notorisch tiefen Testierquote) auf explizite Dankbarkeit des (zumal in diesen Situationen meist noch jüngeren und damit ohnehin eher intestat versterbenden) Erblassers gehofft werden müsste.

Immerhin lassen sich nach meinem Dafürhalten aus der Studie drei Elemente mit Gewinn mitnehmen:

8 Die Tabuisierung des Todes in unserer Gesellschaft macht es (zumindest im momentanen politischen Klima) schwer, über allfällige *steuerliche Konnex des Todes* zu sprechen. Kantonale Steuerpartikularismen (im Sinne fiskalischer Beutezüge oder aber steuerwettbewerblicher Zurückhaltung) dürften mittelfristig ausgedient haben: Die Besteuerung des Erbens ist an sich, dann aber auch bezüglich der Umschreibung des Kreises der Pflichtigen<sup>41</sup> und der Höhe einer allfälligen steuerlichen Belastung<sup>42</sup> derart heikel, dass sie grundsätzlich und nicht einfach nach den Zyklen kantonaler Wahlprofilierungsphasen zu diskutieren ist. Die Studie «Erben in der Schweiz» belegt eine deutlich höhere Zustimmung zu einer Bundeserbschaftssteuer als zu kantonalen Partikularismen<sup>43</sup>. Das Problem wird allerdings darin bestehen, mit bundesweit einheitlichen Sätzen für gleiche Vermögens- und Verwandtschaftsklassen den unterschiedlichen lokalen Gegebenheiten gerecht zu werden<sup>44</sup>.

9 Sodann belegt die Studie eine hohe Zustimmung in der Bevölkerung gegenüber einem *gesetzgeberischen Inbetrachtziehen von atypischen Familienverhältnissen*<sup>45</sup>: Zwar dürften sich auch hier<sup>46</sup> lokal unterschiedliche Zustimmungsraten ergeben, doch wird sich der Gesetzgeber bald des Umstands annehmen müssen, dass in einer ganz substanziellen Zahl von Fällen nur mehr eine Lebensabschnittsmonogamie praktiziert wird, welche erbrechtlich berücksichtigt werden muss: Der hochgradig fiskalisch-peinliche Umgang des Bundesgerichts in BGE 2P.256/2004 (7.1.2005), welcher die stiefmütterliche Zuwendung an die aussereheliche Tochter des vorverstorbenen Ehemannes in Übereinstimmung mit dem zürcherischen Fiskus als Zuwendung unter Nicht-Verwandten taxiert und selbst die Gewährung eines Verschwägerten-Bonus verweigert hatte, muss ein Ende haben, und es ist sowohl der Privat- wie der Steuergesetzgeber gefordert, solchen Auswüchsen fiskalischer Beutezüge Einhalt zu gebieten<sup>47</sup>.





10 Endlich wird (nicht nur in der wissenschaftlichen und politischen Diskussion, sondern vorab auch in der Beratung im praktischen Alltag) zunehmend zu beachten sein, dass zunehmendes Alter der Erblasser- und Erbgeneration Zusatzüberlegungen erfordert<sup>48</sup>. Ob dabei ein gesetzliches Enkelerbrecht<sup>49</sup> die richtige Antwort wäre, bedürfte sorgfältiger Abwägung: Die vermögensrechtliche Behandlung «junger Erwachsener» (in alt-strafrechtlicher Terminologie) ist gesetzgeberisch so wenig geregelt wie jene prädecenter zukünftiger Erblasser – Art. 323 ZGB bezieht sich auf noch Unmündige, und willensvollstreckerliche Begleitung in der Verwaltung verträgt sich nur interimistisch mit einem Pflichtteil (während sie ansonsten Standard bildet, wo mehr als ein blosses «Göttibatzen-Vermächtnis» ausgerichtet wird – analog zu jenen Bestimmungen, welche im künftigen Erwachsenenschutzrecht die Vermögensverwaltung begleiten sollen: E Art. 395, 408 ff.). Diese Vorsicht hängt damit zusammen, dass nicht nur der Zeitpunkt des Erbgangs, sondern auch die mentale Konstitution der Enkelschaft in jenem Zeitpunkt unbekannt sind: Ist aus Sicht von Enkel-Erben Wohnraumerwerb in der familiären start-up-Phase oder noch PS- und Felgen-Schwelgen nach Fahrstunden-Schulden angezeigt? Dominiert bei Reisen die aktive Seite (Sprache, Ausbildung) oder die passive (Feriengenuss)? Dass die wirtschaftlichen Mittel innerhalb der Familie zirkulieren sollen, ist zwar nicht primär im Interesse der Banken<sup>50</sup>, aber de lege lata einfaches und probates Mittel, das vermehrt zu propagieren wäre. Mutmasslich wären im Rahmen der Pensionierungsvorbereitung solche Themen leichter anzusprechen als in der Phase des Altersheimeintritts – aber diese Lebensphasen sind rechtlich im Gegensatz zum logisch-physikalisch bestimmbaren Zeitpunkt des Erbgangs nicht relevant. Hier sind deshalb vorab die Beratung und weniger der Gesetzgeber gefordert.

11 Es kann mit dieser Besprechungsskizze nicht darum gehen, um Prozentquoten des real existierenden Armutsphänomens zu feilschen – dass man von «neuer Armut» spricht, zeigt, dass sie eine andere Gestalt angenommen hat, ihr auch nicht mehr einfach mit Almosen zu begegnen ist. Armutsbekämpfung erfordert auf der gegenwärtigen Kultur-

stufe und im gegebenen wirtschaftlichen Umfeld Ursachenforschung und -bekämpfung; beides führt dazu, dass Mittel für Sozial- und Alltagshilfe bereitgestellt und Rahmenbedingungen (Familienzeit, Abgeltung von Familienlasten) geschaffen werden müssen, welche das Leben nicht zum permanenten wirtschaftlichen Risiko und Spiessrutenlauf machen. Das braucht (öffentliche) Mittel, Steuergelder, aber nicht Reichtumsabschöpfung und Umverteilung von Todes wegen. Die traditionelle (generationenübergreifende, vermittelnde, eben: tradierende) Funktion des Erbrechts ist zu schade, um sozialpolitischen Marketingausführungen überlassen zu werden. Die Studie hat für recht viel Geld nun wohl statistisch korrekt unterlegtes Zahlenmaterial geliefert; sie weist auch (was allerdings bekannt war) auf Defizite im Bereich der Nicht-Status-Beziehungen hin. Um diesen zu begegnen, muss allerdings weder das Erbrecht noch die Erbschaftssteuer verpolitisiert werden, sondern es ist übliche gesetzgeberische (Vor-) Arbeit gefordert, die allerdings an Hand zu nehmen wäre.

---

nur eine Art kleinen Trinkgelds an den Staat bedeuteten. Man stipulierte noch in den Testamenten auf das genaueste, wie man Enkel und Urenkel vor jedem Vermögensverlust schützen könnte, als sei durch einen unsichtbaren Schuldschein Sicherheit von den ewigen Mächten garantiert, und dazwischen lebte man behaglich und streichelte seine kleinen Sorgen wie gute, gehorsame Haustiere ...».

48 Die BASS-Studie weist nach, dass bereits derzeit weniger als die Hälfte des Erbvolmens an unter 55-Jährige geht (S. 145 ff.).

49 Wie es aus Politikerkreisen postwendend, wenn auch wenig überlegt gefordert wurde: NZZaS 1.4.2007; die BASS-Studie beweist diesbez. Zurückhaltung bei der Erblasserhaltung (S. 188), was vernünftige Zurückhaltung vor Einmischung in den übernächsten Erbgang sein könnte.

50 Eine familieninterne Hypothek kann allen Beteiligten Zins- und Steuervorteile bieten, entlastet bei Ausgleichsdiskussionen und Fragen der Heimfinanzierung usf. (im Gegensatz zu Schenkungen), ermöglicht, mit der «warmen Hand» entgegenzukommen ohne Verarmungsängste oder Druck befürchten zu müssen – kurzum: erscheint in einer Grosszahl von Fällen als nahezu ideale Lösung.